

Besucherregelung

Besucherregelung bei einer Inzidenz < 50/100.000 Einwohner

Zulässig ist der Besuch

1 Besucher:in pro 1 Patient:in für 1 Stunde pro Tag in den Besuchszeiten von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Ausnahmen von dieser Regelung sind für besondere Besuchergruppen, z. B. Eltern von Minderjährigen, oder für besondere Situationen, z. B. Sterbebegleitung, besondere psychosoziale Situationen, im Einzelfall möglich und vor Ort in Absprache zwischen dem Behandlungsteam und den Angehörigen festzulegen.

Besucherregelung bei einer Inzidenz > 50/100.000 Einwohner eines Ausbruchgeschehens

In diesen beiden Fällen kann das Krankenhaus erneut einen Besucherstopp erlassen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind für besondere Besuchergruppen, z. B. Eltern von Minderjährigen oder für besondere Situationen, z. B. Sterbebegleitung, besondere psychosoziale Situationen

Grundsätzliche Regelungen unabhängig von der Inzidenz

- Grundsätzlich dürfen nur Besucher:innen mit einem neg. Antigentest, der nicht älter als 24h ist, eingelassen werden. Lediglich vollständig Geimpfte (ab dem 15. Tag nach der letzten notwendigen Impfdosis) und Genesene (28 Tage bis 6 Monate nach dem ersten pos. PCR-Nachweis) dürfen ohne Testung das Krankenhaus betreten. Der Nachweis ist in der Registrierung zu dokumentieren.
- Für alle Besucher:innen gilt wie bisher die Registrierungspflicht inkl. Besucherfragebogen.
- Hat der/die potentielle Besucher:in coronatypische Symptome oder befindet sich aktuell in Absonderung, so besteht grundsätzlich ein Einlassverbot.
- Alle Besucher:innen tragen vor Betreten bis nach Verlassen des Krankenhauses mindestens einen med. Mundschutz (nur FFP2 gestattet).
- Vor Betreten und beim Verlassen des Krankenhauses sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Wahrung des Mindestabstands ist obligatorisch.

Besucherfragebogen

